

# ARBEITSGEMEINSCHAFT MITTELSTAND

[WWW.ARBEITSGEMEINSCHAFT-MITTELSTAND.DE](http://WWW.ARBEITSGEMEINSCHAFT-MITTELSTAND.DE)

## Positionspapier der mittelständischen Wirtschaft zur berufsrechtlichen Gleichstellung von Rechtsanwälten und Syndikusanwälten

Die AG Mittelstand tritt für eine berufsrechtliche Gleichstellung von Rechtsanwälten und Syndikusanwälten ein. Die nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung ist zuletzt durch ein Urteil des Bundessozialgerichts offen zu Tage getreten. Die Aufhebung dieser Ungleichbehandlung zwischen Rechtsanwälten und Syndikusanwälten ist aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Anwälte und Syndikusanwälte haben die gleiche Ausbildung (gleiche Prüfungen, Referendariat). Sie haben auch das gleiche Verständnis anwaltlicher Tätigkeit und praktizieren dies auch, sowohl in der Kanzlei als auch im Unternehmen. Der Unterschied besteht maßgeblich darin, dass ein Rechtsanwalt in der Regel nicht ein zentrales, sondern mehrere Mandate, während der Syndikusanwalt ein zentrales Mandat, nämlich für das Unternehmen, in dem er angestellt ist, wahrnimmt.
2. Syndikusanwälte sind ein wesentlicher Baustein im heutigen Wirtschaftsleben: Inzwischen gibt es zwischen 30.000 und 40.000 Syndikusanwälte, die in einem Unternehmen oder Verband als Rechtsanwalt angestellt sind. Es besteht eine zunehmende Verrechtlichung des Wirtschaftslebens. Schon immer war die Tätigkeit von Unternehmen an Recht und Gesetz gebunden. Die Komplexität der rechtlichen Fragestellungen hat jedoch so zugenommen, dass diese heute nicht mehr nur durch das reine Lesen von Gesetzestexten beantwortet werden können, sondern nur durch gut ausgebildete Juristen mit entsprechendem Spezialwissen in ihren jeweiligen rechtlichen Fachgebieten und durch ihren unabhängigen Rat.
3. Der Syndikusanwalt ist ein wichtiger Baustein im Rahmen einer guten Corporate Governance im Unternehmen, denn das anwaltliche Berufsrecht bindet auch den Unternehmensjuristen und legt ihm damit besondere Pflichten auf. Zu diesen anwaltlichen Pflichten gehört vor allem die Unabhängigkeit in der Erteilung von Rechtsrat, der professionelle Umgang mit Interessenkonflikten und die innerbetriebliche Vertraulichkeit. Eine gute Corporate Governance erfordert eine qualifizierte und berufsrechtlich unterfütterte Rechtsberatung, die dem Leitbild der freien und unabhängigen anwaltlichen Beratung verpflichtet ist. Sie erfordert deshalb auch den nach außen sichtbaren Status eines unabhängigen Rechtsberaters.
4. Die Grenzen zwischen interner Rechtsberatung durch den Syndikusanwalt und externer Rechtsberatung durch den Kanzleianwalt sind fließend. Beide Seiten ergänzen und bereichern einander. Die Grenzen sollten auch berufsrechtlich fließend sein. Eine Zwei-Klassen-Gesellschaft zwischen Rechtsanwälten und Syndikusanwälten ist weder sinnvoll noch gerechtfertigt. Der fruchtbare personelle Austausch zwischen Inhouse-Anwälten und externen Anwälten darf nicht zum Erliegen kommen. Nachbesetzungen von Anwaltspositionen in Unternehmen sind derzeit nur noch schwer und auf jeden Fall nur noch zu veränderten Konditionen möglich.
5. Das Bundessozialgericht geht in den kürzlich veröffentlichten Entscheidungen von einem Berufsbild des Rechtsanwalts aus, das so schon lange nicht mehr existiert

und das an sich auch nie zutreffend war. Das Berufsrecht der Rechtsanwälte erkennt schon seit sehr langer Zeit auch den angestellten Anwalt und nicht nur den freiberuflich – sozusagen als Einzelkämpfer – tätigen Anwalt an. Auch kennt die Rechtsanwaltsordnung selbstverständlich den bei einem Unternehmen tätigen Anwalt (s. § 46 Abs. 2 BRAO). Der Syndikusanwalt in unserer heutigen Form hat bereits eine über 100jährige Tradition.

6. Derzeit ist die Rechtsstellung des Syndikusanwalts bis dato nicht verbindlich und klar geregelt. Die Rechtsprechung zur Doppel- oder Zweitberufstheorie hat diesen unguten Zustand perpetuiert. Es wurde suggeriert, dass Syndikusanwälte nur außerhalb des Unternehmens als Anwalt tätig sind, aber im Unternehmen selbst nur als ein normaler angestellter Jurist arbeiten. Diese Sichtweise geht jedoch an der Lebenswirklichkeit vorbei: Auch ein Arzt ist seinem Berufsrecht verpflichtet, unabhängig davon, ob er im Krankenhaus angestellt ist oder eine Arztpraxis betreibt. Ein (nur) angestellter Arzt wird auch nicht erst nach regulärem Arbeitszeitende zum freiberuflichen Arzt. Selbstverständlich wendet jeder Arzt sowohl während seiner Dienstzeit als auch nach Dienstschluss seine ärztlichen Kenntnisse an und ist selbstverständlich an seine berufsständischen Pflichten gebunden. Etwas anderes ist gar nicht denkbar. Das Gleiche gilt für Syndikusanwälte.
7. Das Bundessozialgericht hat eine bedauerliche Verschärfung der Befreiungsmöglichkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen. Dies kann in der Praxis zu mehr Bürokratie führen und etwa im Fall eines unterbliebenen (erneuten) Befreiungsantrages zu negativen Konsequenzen für den jeweiligen Arbeitgeber und betroffenen Arbeitnehmer führen. Die Verschärfung führt gleichzeitig dazu, dass Unternehmen und Verbände als Arbeitgeber für Rechtsanwälte an Attraktivität verlieren.

### **Erfordernis der Gesetzesinitiative**

Um eine Gleichstellung zu erreichen, ist eine Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts erforderlich. Hierzu gibt es auch bereits Initiativen aus der Mitte des Parlaments, die die AG Mittelstand sehr begrüßt.

Zudem begrüßt die AG Mittelstand das Eckpunktepapier des BMJV als Schritt in die richtige Richtung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass 1. die Legaldefinition des Unternehmensjuristen weiter gefasst werden sollte (z.B. auch Verbandsjuristen und deren Beratungs- und Vertretungstätigkeit auch für die Mitglieder und Dritte umfassen muss), 2. durch die Neuregelung keinesfalls ein neues Berufsbild i.S.v. § 6 SGB VI geschaffen werden sollte und 3. ein konkreter Zeitplan für die Umsetzung wesentlich ist.

Weiterführende Informationen: [www.arbeitsgemeinschaft-mittelstand.de](http://www.arbeitsgemeinschaft-mittelstand.de)  
Ansprechpartner bei den Verbänden\*:

**Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)**

Melanie Schmergal  
Schellingstraße 4  
10785 Berlin  
Tel.: 030/20 21 13 20  
Internet: [www.bvr.de](http://www.bvr.de)

**Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA)**

André Schwarz  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin  
Tel.: 030/5 90 09 95 21  
Internet: [www.bga.de](http://www.bga.de)

**Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bundesverband)**

Christopher Lück  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin  
Tel.: 030/72 62 52 32  
Internet: [www.dehoga.de](http://www.dehoga.de)

**Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)**

Thomas Renner  
Breite Straße 29  
10178 Berlin  
Tel.: 030/20 30 81 607  
Internet: [www.dihk.de](http://www.dihk.de)

**Deutscher Raiffeisenverband e. V. (DRV)**

Monika Windbergs  
Pariser Platz 3  
10117 Berlin  
Tel.: 030/85 62 14 430  
Internet: [www.raiffeisen.de](http://www.raiffeisen.de)

**Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)**

Stefan Marotzke  
Charlottenstraße 47  
10117 Berlin  
Tel.: 030/20 22 51 15  
Internet: [www.dsgv.de](http://www.dsgv.de)

**Handelsverband Deutschland (HDE) e.V.**

Kai Falk  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin  
Tel.: 030/72 62 50 60  
Internet: [www.hde.de](http://www.hde.de)

**Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)**

Alexander Legowski  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
Tel.: 030/2 06 19 370  
Internet: [www.zdh.de](http://www.zdh.de)

**DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV**

Michaela Helmrich  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin  
Tel.: 030/59 00 99 661  
Internet: [www.mittelstandsverbund.de](http://www.mittelstandsverbund.de)

\*Der Bundesverband der Freien Berufe nimmt an der vorliegenden Stellungnahme nicht teil.